



Zulassungsordnung der NBS Northern Business School – Hochschule für Management und Sicherheit

Stand: 15.08.2018

Die NBS Northern Business School Hochschule für Management und Sicherheit erlässt aufgrund des Beschlusses vom Senat vom 15. August 2018 die folgende Zulassungsordnung.

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Grundsätze	1
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	1
§ 4 Zulassungsantrag	3
§ 5 Ausländische und staatenlose Bewerber	4
§ 6 Versagung der Zulassung	4
§ 7 Vorläufige Zulassung	5
§ 8 Beurlaubung	5
§ 9 Exmatrikulation	6
§ 10 Gasthörer	7
§ 11 Rückmeldung	8
§ 12 Mitteilungspflichten	8
§ 13 Mitteilungen der Hochschule	9
§ 14 Datenerhebung und Datenermittlung	9
§ 15 Inkrafttreten	9

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Zulassungsordnung regelt die Immatrikulation, die Exmatrikulation und weitere Einzelheiten des Verfahrens. Gegebenenfalls anfallende besondere Zulassungsvoraussetzungen regeln die entsprechenden Studiengangspezifischen Bestimmungen in § 1.
- (2) Die Zulassungsordnung gilt für die Aufnahme des Studiums in allen Studiengängen an der NBS Northern Business School.
- (3) Rechtsvorschriften, die die Zulassung zu einzelnen Studiengängen beschränken, bleiben unberührt.

§ 2

Grundsätze

- (1) Durch die Immatrikulation wird der Studienbewerber¹ Mitglied der NBS Northern Business School mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dem Landeshochschulgesetz, der Grundordnung der NBS Northern Business School sowie der Studien- und Prüfungsordnung ergeben.
- (2) Die Aufnahme des Studiums an der NBS Northern Business School ist nur nach Immatrikulation und grundsätzlich nur in einem Studiengang zulässig, für den eine Zulassung erteilt wurde oder für den gemäß der Regelungen des Landeshochschulgesetzes die Zulassung mit der Immatrikulation als erteilt gilt.
- (3) Die Immatrikulation ist mit Aushändigung des Studierendenausweises vollzogen und wird mit dem Datum der Erstimmatrikulation, frühestens aber mit Beginn des jeweiligen Semesters, wirksam.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein Studienbewerber ist für einen Studiengang zu immatrikulieren, wenn er die hierfür erforderliche Qualifikation nachweist und kein Zugangshindernis oder Versagungsgrund vorliegt.
- (2) Die für ein Studium an der NBS Northern Business School erforderliche Qualifikation in einem Bachelor-Studiengang kann gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hamburger Hochschulgesetzes wie folgt nachgewiesen werden:
- a.) Allgemeine Hochschulreife
 - b.) Fachhochschulreife
 - c.) Hochschulabschluss, der an einer deutschen Hochschule nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben wurde

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text jeweils die männliche Form (z. B. Absolvent) verwendet. Diese schließt die weibliche Form ausdrücklich mit ein.

- d.) Meister/innen
- e.) Fachwirt/in
- f.) Befähigungszeugnisse nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung
- g.) Abschluss einer Fachschule

(3) Ohne den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach Absatz 2 können Studienbewerber in einem Bachelor-Studiengang immatrikuliert werden, wenn Sie eine Eingangsprüfung abgelegt haben. Näheres regelt die Eingangsprüfungsordnung.

(4) Zudem ist eine Immatrikulation möglich, sofern der Studienbewerber bereits an einer deutschen Hochschule mindestens ein Jahr lang erfolgreich in dem gleichen Studiengang oder einem Studiengang derselben Fachrichtung an einer Hamburger Hochschule studiert hat.

(5) Die für ein Studium an der NBS Northern Business School erforderliche Qualifikation in einem Master-Studiengang kann gemäß den Zulassungsvoraussetzungen des Hamburger Hochschulgesetzes durch den erfolgreichen Abschluss in einem grundständigen Studiengang nachgewiesen werden. Sollte der Abschluss eines fachlich einschlägigen, grundständigen Studiengangs erforderlich sein, so regeln dies die jeweiligen Studiengangsspezifischen Bestimmungen. Für weiterbildende Masterstudiengänge ist zudem eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr nachzuweisen.

Studierende mit weniger als 210 ECTS-Punkten aus einem Bachelor-Studiengang müssen ein Propädeutikum absolvieren. Dieses kann bei konsekutiven Studiengängen sowohl aus Studiengangmodulen des dazugehörigen grundständigen Studienganges als auch aus maximal einer Hausarbeit bestehen, wobei diese mit 10 ECTS hinterlegt ist. Die im Rahmen des Propädeutikums belegten Studiengangmodule dürfen dabei nicht bereits im Rahmen des absolvierten grundständigen Bachelor-Studiengangs belegt worden sein. Bei Studiengängen ohne wirtschaftswissenschaftliche Ausrichtung sind die auf dem Antrag auf Zulassung zum Propädeutikum vorgegebenen und durch die Hochschule bestätigten Module zu belegen. Eine Anrechnung von individuell erworbenen weiteren Hochschulleistungen auf das Propädeutikum ist auf Antrag möglich. Für eine nachgewiesene, für den Master-Studiengang einschlägige Erwerbstätigkeit von mindestens einem Jahr in Vollzeit oder zwei Jahren in Teilzeit oder für die Dauer von mindestens zwei Jahren im Rahmen eines dualen Studienganges erbrachten Praxisphasen können auf Antrag 30 ECTS-Punkte auf das Propädeutikum anerkannt werden. Ebenfalls können auf das Propädeutikum Leistungen aus staatlich anerkannten Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister, Betriebswirt) und staatlich anerkannten Berufsausbildungen angerechnet werden.

(6) Abweichend von Absatz 5 kann die Zulassung zu einem Master-Studiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangt und nachgewiesen wird. Die Zulassung erfolgt in diesem Falle vorläufig zunächst befristet für ein Semester, innerhalb dessen der Studierende den ersten berufsqualifizierenden Abschluss der Hochschule nachweisen muss.

(7) Die Immatrikulation ist spätestens bis zum Beginn der Vorlesungen beziehungsweise der im Zulassungsbescheid festgesetzten Immatrikulationsfrist zu beantragen. Soweit es sich nicht um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt, wird die Frist im Einzelfall angemessen verlängert, wenn der Bewerber glaubhaft macht, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in der Lage war, sich rechtzeitig zu immatrikulieren, und ein ordnungsgemäßes Studium noch möglich ist. Sonderfälle regelt die Hochschulleitung.

§ 4 Zulassungsantrag

(1) Die Immatrikulation ist auf dem von der Hochschule vorgeschriebenen Anmeldeformular zu beantragen.

(2) Wird dem Immatrikulationsantrag nicht entsprochen, so ist für eine Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt ein erneuter Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Das Anmeldeformular muss enthalten:

- a.) Angaben über Namen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, den gewünschten Studiengang sowie den gewünschten Beginn des Studiums
- b.) eine Erklärung darüber, in welchen Studiengang und mit welchen Studienzeiten der Studienbewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert gewesen ist oder noch ist
- c.) eine Erklärung darüber, ob in einem Studiengang an einer anderen Hochschule eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist oder ein erforderlicher Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde.

Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

(4) Dem Anmeldeformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a.) Amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (bei der Fachhochschulreife ist das Gesamtzeugnis ausreichend)
- b.) gegebenenfalls in Vollzeitstudiengängen die Bescheinigung über eine Krankenversicherung
- c.) gegebenenfalls die Exmatrikulationsbescheinigungen aller besuchten deutschen Hochschulen
- d.) gegebenenfalls die Unbedenklichkeitsbescheinigungen aller besuchten deutschen Hochschulen
- e.) gegebenenfalls Nachweise aller für den Studiengang relevanten und erfolgreich abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen, die für die Einstufung in ein höheres Fachsemester erforderlich sind. Dazu gehören Leistungsnachweise und die Modulhandbücher der entsprechenden Studiengänge.

(5) Für Masterstudiengänge ist zudem eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses und der Urkunde des grundständigen Studiengangs vorzulegen. Bei Weiterbildungsstudiengängen ist zudem die erforderliche Berufserfahrung qualifiziert nachzuweisen.

(6) Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen erhält der Studienbewerber einen Bescheid über seinen Antrag.

§ 5

Ausländische und staatenlose Bewerber

(1) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes gleichgestellt, wenn sie die für die das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.

(2) Andere ausländische Studienbewerber können immatrikuliert werden, wenn sie

- a.) die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen
- b.) gemäß § 3 erforderliche besondere Nachweise erbringen
- c.) die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen und wenn
- d.) keine Versagungsgründe nach § 6 vorliegen.

(3) Ausländische und staatenlose Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen müssen, müssen das Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachweisen. Dies kann unter anderem durch

- a.) das Goethe-Institut (Goethe-Zertifikat B2, BULATS-Deutsch-Test für den Beruf, Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang Stufe 1 (DSH-1), Europa-Zertifikat B2)
- b.) den Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber (TestDaF) (TDN 3-TDN4)
- c.) das Europa-Zertifikat
- d.) eine Feststellungsprüfung
- e.) eine abgeschlossenes Germanistikstudiums

erbracht werden. Über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Ausländische Zeugnisse sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Fremdsprachigen Zeugnissen und Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige oder englischsprachige Übersetzung beizufügen, soweit diese nicht vorhanden sind. Auf Verlangen hat der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.

§ 6

Versagung der Zulassung

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber

- a.) in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist
- b.) in dem gewählten oder einem fachverwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine nach der Prüfungsordnung erforderliche

Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

- a.) die Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang aus Gründen der Kapazität abgelehnt wurde
- b.) der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich eine für den Studiengang relevante Prüfung endgültig nicht bestanden hat
- c.) der Studienbewerber an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht erbringt
- d.) der Studienbewerber eine Freiheitsstrafe verbüßt
- e.) der Studienbewerber nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht
- f.) der Studienbewerber die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat
- g.) das Studium nach Maßgabe der Studienordnung nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann und kein entsprechendes Lehrangebot für das entsprechende Semester besteht
- h.) keine ausreichenden Kenntnisse der Unterrichtssprache nachgewiesen werden
- i.) keine ausreichende Krankenversicherung vorliegt
- j.) offene Forderungen seitens der NBS Hochschule oder der NBS gGmbH gegen den Studienbewerber bestehen.

§ 7

Vorläufige Zulassung

(1) Die Immatrikulation kann vorläufig vorgenommen werden, wenn der Studienbewerber die für die endgültige Zulassung notwendigen Unterlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt beibringen kann und dies glaubhaft macht. In diesem Fall wird eine angemessene Frist eingeräumt, die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Studiensemester während der vorläufigen Immatrikulation werden uneingeschränkt als Hochschul- und Fachsemester gezählt.

(2) Die Hochschule prüft die Möglichkeit einer endgültigen Immatrikulation auf Antrag des Studierenden.

§ 8

Beurlaubung

(1) Der Studierende kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden.

(2) Eine Beurlaubung ist in auslaufenden Studiengängen ausgeschlossen, wenn der rechtzeitige Abschluss des Studiums hierdurch gefährdet ist.

(3) Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden.

(4) Der Antrag auf Beurlaubung muss spätestens sechs Wochen vor Semesterbeginn eingereicht werden. Nicht fristgerechte Anträge werden nicht berücksichtigt. In Ausnahmefällen kann ein Härtefall beantragt werden.

(5) Dauert die Beurlaubung länger als sechs Monate an, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Selbstverwaltung.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen können während der Beurlaubung nur in Ausnahmefällen auf Antrag mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erbracht werden.

(7) Urlaubssemester sind stets ganze Semester. Sie werden grundsätzlich nicht rückwirkend gewährt. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester.

(8) Wichtige Gründe, die zu einer Beurlaubung führen können, sind insbesondere:

- a.) Krankheit des Studierenden; in diesem Fall ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium (derzeit) nicht möglich ist
- b.) Schwangerschaft und Niederkunft der Studentin
- c.) gesetzliche Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit
- d.) Pflege und Versorgung von Personen, die vom Studierenden abhängig sind
- e.) Studium an einer ausländischen Hochschule
- f.) praktische Tätigkeit, die dem Studienziel dient
- g.) Abwesenheit vom Studienort im Interesse der NBS Northern Business School oder wegen der Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben
- h.) wesentliche zeitliche Belastung durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der NBS Northern Business School.

§ 9

Exmatrikulation

(1) Die Immatrikulation eines Studierenden ist nach § 42 des Landeshochschulgesetzes zu beenden, wenn

- a.) er dies in der vorgeschriebenen Form beantragt
- b.) die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde
- c.) er trotz Mahnung und Fristsetzung die Zahlung von Studiengebühren nicht nachweist
- d.) er in seinem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat oder den Prüfungsanspruch in einer nicht bestandenen Prüfung erloschen ist.

(2) Die Immatrikulation soll beendet werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen müssen oder zur Versagung der Immatrikulation führen können.

(3) Die Immatrikulation kann beendet werden, wenn ein Studierender

- a.) die Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule strafbare Handlungen begeht
- b.) durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht. Gleiches gilt, wenn ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen, die gegen ihn von der Hochschule getroffen worden sind, um den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten, zuwiderhandelt.

Über die Exmatrikulation entscheidet das Rektorat.

(4) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen. Die Exmatrikulation ist frühestens zum Zeitpunkt des Antragsesinganges möglich.

(5) Die Exmatrikulation erfolgt ohne Antrag, wenn die Studierenden die Prüfungsleistung eines Studienganges bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben.

(6) Die Immatrikulation eines Studierenden endet,

- a.) einen Tag nach dem Kolloquium, oder
- b.) wenn der Studiengang, für den der Studierende eingeschrieben ist, aufgehoben wird und eine vom Rektorat nach Anhörung der Studierendenschaft festzusetzende Übergangsfrist zum Abschluss des Studiums abgelaufen ist. Die Aufhebung wird den Studierenden einschließlich der festgesetzten Übergangsfrist schriftlich mitgeteilt.

(7) Die Exmatrikulation erfolgt seitens der Hochschule, sofern die Studienzeit mehr als das Doppelte der Regelstudienzeit des Studienganges beträgt, für den der Studierende immatrikuliert ist.

(8) Nach erfolgter Exmatrikulation ist ein Ablegen von Prüfungen nicht mehr möglich.

§ 10 Gasthörer

(1) Sofern ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, können zu Lehrveranstaltungen Gasthörer zugelassen werden. Der Nachweis einer Qualifikation gemäß § 3 ist nicht erforderlich. Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle der Hochschule.

(2) Eine Anmeldung ist über das vorgeschriebene Anmeldeformular für Gasthörer möglich.

(3) Die Zulassung als Gasthörer erfolgt jeweils für ein Semester. Die Gasthörerschaft begründet keine Mitgliedschaftsrechte an der NBS Hochschule. Zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erhebt die NBS Hochschule folgende personenbezogene Daten von den Gasthörern:

- a.) Name, Vorname, Anschrift

- b.) Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht
- c.) Staatsangehörigkeiten
- d.) Studiengang

Weitere Daten können bei nachgewiesener Notwendigkeit für die Erfassung und Bearbeitung der Unterlagen erhoben werden.

(4) Der Gasthörer ist im Rahmen vorhandener Kapazitäten berechtigt, Hochschulprüfungen abzulegen. Im Übrigen erhält er Bescheinigungen über die Teilnahme. Die als Gasthörer erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung gelten gleichermaßen sowohl für Gasthörer als auch für immatrikulierte Studenten.

(5) Eine Zulassung als Gasthörer kann versagt werden, wenn offene Forderungen seitens der NBS Hochschule oder NBS gGmbH bestehen.

§ 11 Rückmeldung

- (1) Nach Ablauf der Regelstudienzeit verlängert sich das Studium jeweils um ein weiteres Semester.
- (2) Eine gesonderte Rückmeldung ist nicht erforderlich.

§ 12 Mitteilungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet studentische und akademische Angelegenheiten unverzüglich den zuständigen Stellen der Hochschulverwaltung mitzuteilen und auf Verlangen Nachweis zu führen über:

- a.) Änderung des Namens und der Anschrift
- b.) fehlerhaft und unvollständig in amtlichen Bescheinigungen der NBS Northern Business School übertragene Daten
- c.) den Verlust des Studierendenausweises
- d.) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnisse für die Fortsetzung des Hochschulstudiums erheblich sind
- e.) eine Erkrankung, die die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde
- f.) die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist
- g.) die Einschreibung an einer anderen Hochschule.

§ 13

Mitteilungen der Hochschule

Jeder Student ist dazu verpflichtet, eine gültige/aktive E-Mail Adresse anzugeben, über die auch wichtige Mitteilungen der Hochschule übermittelt werden. Nachteile, die durch Nichtabfrage von E-Mails entstehen können, trägt der Studierende. Die Studierenden sind darüber zu belehren.

§ 14

Datenerhebung und Datenermittlung

(1) Die NBS Northern Business School ist berechtigt, zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben von den Bewerbern, Studierenden und Gasthörern neben den Namen, der Anschrift und dem Geburtsdatum personenbezogene Daten nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Hochschulstatistikgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer, die Daten der Immatrikulation und Exmatrikulation und die Krankversichertennummer zu erfassen und automatisiert zu verarbeiten.

(2) Die Weiterleitung der personenbezogenen Daten für statistische Zwecke erfolgt anonymisiert.

(3) Innerhalb der Hochschule dürfen die Angaben für verwaltungsinterne Zwecke auch mit Namen und Anschrift verwendet werden.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Immatrikulationsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Immatrikulationsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2018/2019 an der NBS Northern Business School immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der NBS Northern Business School Hochschule für Management und Sicherheit vom 15. August 2018 sowie der Genehmigung des Rektors vom 15. August 2018.

Hamburg, den 15.08.2018

Prof. Dr.-Ing. Uwe Här
Rektor der Northern Business School Hochschule
Im Original gezeichnet.